

# Beitragssätze, Grenzwerte und Beiträge

# KKH

Gültig ab 1. Januar 2025

Beitragssätze			
Krankenversicherung		Beitragssatz in %	Arbeitnehmeranteil in %
allgemeiner Beitragssatz <sup>10)</sup>	mit gesetzlichem Krankengeldanspruch	14,60	7,30 <sup>17)</sup>
ermäßigter Beitragssatz <sup>10)</sup>	ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch <sup>19)</sup>	14,00	7,00 <sup>17)</sup>
Beitrag aus Renten und Versorgungsbezügen <sup>10)17)</sup>		14,60	14,60 <sup>8)</sup>
zusätzlicher Beitragssatz <sup>18)</sup>	gilt für alle beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder	3,78	1,89
Pflegeversicherung			
	Eltern <sup>13)</sup>	3,60	1,80 <sup>1)</sup>
	Kinderlose <sup>14)</sup>	4,20	2,40 <sup>1)</sup>
Rentenversicherung			
	allgemein	18,60	9,30
	Knappschaft Bahn See	24,70	9,30
Arbeitslosenversicherung		2,60	1,30
Umlageversicherung (nur für Arbeitgeber)			
	U1 – Erstattungssatz 50 %	2,00	
	U1 – Erstattungssatz 70 %	2,90	
	U1 – Erstattungssatz 80 %	4,40	
	U2 – Mutterschaftsleistungen	0,33	
	Insolvenzgeldumlage	0,15	

Grenzwerte					
		Krankenversicherung/ KV	Pflegeversicherung/ PV	Rentenversicherung/RV Arbeitslosenversicherung/ALV (ab 01.01.2025 bundeseinheitlich)	Rentenversicherung Knappschaft Bahn See (ab 01.01.2025 bundeseinheitlich)
Beitragsbemessungsgrenze	monatl.	5.512,50 €	5.512,50 €	8.050,00 €	9.900,00 €
	jährl.	66.150,00 €	66.150,00 €	96.600,00 €	118.800,00 €
Krankenversicherungspflichtgrenze		allgemein	für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert (PKV) waren		
	jährl.	73.800,00 €	66.150,00 €		
Geringfügigkeitsgrenze <sup>2)</sup>	monatl.	556,00 €			

### Beiträge

Für Arbeitnehmer errechnen die Arbeitgeber die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt nach den oben genannten Beitragssätzen. Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Beiträge des Mitglieds aus dem Arbeitsentgelt. Das gilt im Regelfall auch für die Beiträge zur Krankenversicherung der freiwillig versicherten Arbeitnehmer und Vorruhestandsgeldbezieher. Die Beiträge für freiwillig versicherte Mitglieder sind nachstehend abgedruckt. **Nähere Informationen erhalten Sie in jeder KKH-Servicestelle.**

Freiwillig versicherte Arbeitnehmer												
		mit Anspruch auf Krankengeld nach der 6. Woche					ohne Anspruch auf Krankengeld <sup>5)</sup>					
		Monatsbeitrag <sup>3)</sup> aus 5.512,50 € <sup>4)</sup>				Krankengeld	Monatsbeitrag <sup>3)</sup> aus 5.512,50 € <sup>4)</sup>					
		Arbeitnehmeranteil KV <sup>21)</sup>	gesamt KV <sup>17)</sup>	Arbeitnehmeranteil PV	gesamt PV <sup>16)</sup>		gesamt	max./Tag	Arbeitnehmeranteil KV <sup>21)</sup>	gesamt KV <sup>17)</sup>	Arbeitnehmeranteil PV	gesamt PV <sup>16)</sup>
Angestellte und Arbeiter	Eltern <sup>13)</sup>	506,60 €	1.013,20 €	99,23 €	198,46 €	1.211,66 €	128,63 €	490,06 €	980,12 €	99,23 €	198,46 €	1.178,58 €
	Kinderlose <sup>14)</sup>	506,60 €	1.013,20 €	132,30 €	231,53 €	1.244,73 €	128,63 €	490,06 €	980,12 €	132,30 €	231,53 €	1.211,65 €



## Selbstständige – einschließlich Existenzgründer

Krankengeldanspruch	nur auf Antrag				nur auf Antrag			monatli. Einnahmen ab 5.512,50 € <sup>4)</sup>				
	monatli. Einnahmen bis 1.248,33 € <sup>7)</sup>				monatli. Einnahmen von 1.248,34 € bis 5.512,49 € <sup>3)</sup>			monatli. Einnahmen ab 5.512,50 € <sup>4)</sup>				
	Monatsbeitrag/-prämie <sup>3)22)</sup>		Krankengeld	gesamt	max./Tag	beitragspflichtige Einnahmen x Beitragssatz <sup>3)22)</sup>		Krankengeld	Monatsbeitrag/-prämie <sup>3)22)</sup>		gesamt	max./Tag
KV <sup>21)</sup>	PV <sup>6)</sup>	KV <sup>21)</sup>				PV <sup>6)</sup>	KV <sup>21)</sup>		PV <sup>6)</sup>			
– ohne Krankengeld	Eltern <sup>13)</sup>	221,96 €	44,94 €	266,90 €	–	17,78 %	3,60 %	–	980,12 €	198,45 €	1.178,57 €	–
	Kinderlose <sup>14)</sup>	221,96 €	52,43 €	274,39 €	–	17,78 %	4,20 %	–	980,12 €	231,53 €	1.211,65 €	–
– mit Krankengeld Comfort nach der 6. Woche <sup>19)</sup>	Eltern <sup>13)</sup>	229,45 €	44,94 €	274,39 €	29,13 €	18,38 %	3,60 %	128,63 €	1.013,20 €	198,45 €	1.211,65 €	128,63 €
	Kinderlose <sup>14)</sup>	229,45 €	52,43 €	281,88 €	29,13 €	18,38 %	4,20 %	128,63 €	1.013,20 €	231,53 €	1.244,73 €	128,63 €
– für Krankengeld Premium von der 4. bis zur 6. Woche <sup>20)</sup>		12,48 €	–	12,48 €	29,13 €	1,0 %	–	128,63 €	55,13 €	–	55,13 €	128,63 €

## Sonstige freiwillig Versicherte – ohne Anspruch auf Krankengeld

	nur auf Antrag				nur auf Antrag			monatli. Einnahmen ab 5.512,50 € <sup>4)</sup>				
	monatli. Einnahmen bis 1.248,33 € <sup>7)9)</sup>				monatli. Einnahmen von 1.248,34 € bis 5.512,49 € <sup>3)</sup>			monatli. Einnahmen ab 5.512,50 € <sup>4)</sup>				
	Monatsbeitrag <sup>3)22)</sup>				beitragspflichtige Einnahmen x Beitragssatz <sup>3)22)</sup>			Monatsbeitrag <sup>3)22)</sup>				
	KV <sup>21)</sup>	PV <sup>6)</sup>	gesamt	KV <sup>21)</sup>	PV <sup>6)</sup>	gesamt	KV <sup>21)</sup>	PV <sup>6)</sup>	gesamt			
– nicht hauptberuflich Erwerbstätige												
– Beamte												
– Vorruhestandsgeldbezieher												
– Studenten												
– Kinder im Vorschulalter und an allgemeinbildenden Schulen	Eltern <sup>13)</sup>	221,96 €	44,94 €	266,90 €	17,78 %	3,60 %	980,12 €	198,45 €	1.178,57 €			
	Kinderlose <sup>14)</sup>	221,96 €	52,43 €	274,39 €	17,78 %	4,20 %	980,12 €	231,53 €	1.211,65 €			
– Rentner und Beamtenpensionäre <sup>8)9)15)17)</sup>	Eltern <sup>13)</sup>	229,45 €	44,94 €	274,39 €	18,38 %	3,60 %	1.013,20 €	198,45 €	1.211,65 €			
	Kinderlose <sup>14)</sup>	229,45 €	52,43 €	281,88 €	18,38 %	4,20 %	1.013,20 €	231,53 €	1.244,73 €			
– Ehegatten, die nicht oder nicht hauptberuflich erwerbstätig sind <sup>11)</sup>	Eltern <sup>13)</sup>						490,07 €	99,23 €	589,30 €			
	Kinderlose <sup>14)</sup>						490,07 €	115,76 €	605,83 €			

## Studenten und Berufsfachschüler

	Monatsbeitrag <sup>3)</sup>			
	KV <sup>21)</sup>	PV	gesamt	
– Studenten bei Versicherungspflicht <sup>12)</sup>	Eltern <sup>13)</sup>	119,70 €	30,78 €	150,48 €
– Berufsfachschüler	Kinderlose <sup>14)</sup>	119,70 €	35,91 €	155,61 €
– Studenten bei weiterer freiwilliger Versicherung	siehe „Sonstige freiwillig Versicherte“			

**Wir gehen auf Ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse ein und bieten Ihnen daher attraktive Wahltarife an.** Entscheiden Sie sich für einen Wahltarif: Profitieren Sie von erweiterten Leistungen oder sparen Sie bis zu 400 €. Unsere maßgeschneiderten Wahltarife machen es möglich! Wir beraten Sie gern. Mehr unter: [kkh.de/tarife](https://www.kkh.de/tarife)

### Anmerkungen

- Im Freistaat Sachsen tragen die Arbeitnehmer 2,3 % bzw. 2,9 % (siehe Nr. 14), die Arbeitgeber 1,3 %, weil dort die gesetzlichen Feiertage nicht um einen Tag gemindert wurden.
- In der RV besteht bei Beschäftigungsbeginn nach dem 31.12.2012 Versicherungsfreiheit nur auf Antrag.
- Gerundet wird nach den kaufmännischen Regeln.
- Bemessungswert = monatliche Beitragsbemessungsgrenze
- Die Versicherung ohne Anspruch auf Krankengeld kann durch den Arbeitnehmer nicht gewählt werden. Sie erfolgt nur, wenn kraft Gesetzes kein Anspruch auf Krankengeld besteht.
- Mitglieder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege eigene Ansprüche auf Beihilfe haben, zahlen grundsätzlich die Hälfte des Pflegeversicherungsbeitrages (PV). Hinzu kommt ggf. der Zuschlag von 0,6 % für Kinderlose (siehe Nr. 14).
- Gesetzlicher Mindestbemessungswert bei Selbstständigen und sonstigen freiwillig Versicherten = 1/3 der monatlichen Bezugsgröße (monatliche Bezugsgröße = 3.745,00 €)
- Die Eigenbelastung vermindert sich bei Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung um den Anteil bzw. Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Rentner allein zu tragen.
- Für Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) mit Einnahmen unter 1.248,33 € errechnen sich die Beiträge nach den tatsächlichen Einnahmen, wenn eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt ist.
- Zuzüglich zusätzlicher Beitragssatz
- Unter bestimmten Voraussetzungen gilt der monatliche Bemessungswert von 2.756,25 € (= 1/2 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze). Wir beraten Sie gern.
- Monatlicher Bemessungswert seit 01.10.2024 = 855,00 € (BAföG-Bedarfsatz). Ab 01.01.2025 gilt der Beitragssatz von 14,00 % (einschließlich zusätzlicher Beitragssatz von 3,78 %).
- Für Eltern wird je nach Anzahl der Kinder unter 25 Jahren ein Abschlag zu dem allgemeinen Beitragssatz in folgender Stafflung gewährt:

Anzahl Kinder	Abschlag	Beitragssatz
2 Kinder	0,25 Prozentpunkte	3,35 %
3 Kinder	0,50 Prozentpunkte	3,10 %
4 Kinder	0,75 Prozentpunkte	2,85 %
5 und mehr Kinder	1,00 Prozentpunkte	2,60 %
- Kinderlose zahlen ab 01.07.2023 zur PV einen Beitragszuschlag von 0,6 Prozentpunkten. Das gilt nicht bis zu Vollendung des 23. Lebensjahres und für die vor 1940 Geborenen.
- Für freiwillig versicherte Rentner und Beamtenpensionäre gilt für die KV-Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten) und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit der allgemeine Beitragssatz (14,6 % zzgl. zusätzlicher Beitragssatz 3,78 %). Für andere Einnahmen gilt der ermäßigte Beitragssatz (14,0 % zzgl. zusätzlicher Beitragssatz 3,78 %).
- Z. Zt. frei
- Der Arbeitgeber bzw. der Rentenversicherungsträger beteiligt sich zur Hälfte nach dem allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragssatz (einschließlich zusätzlicher Beitragssatz); hier also mit 9,19 % bzw. 8,89 %.
- Die Beiträge nach dem zusätzlichen Beitragssatz werden vom Mitglied und dem Arbeitgeber bzw. von der Rentenversicherung jeweils zur Hälfte (paritätisch) getragen.
- Hauptberuflich Selbstständige können das gesetzliche Krankengeld Comfort wählen. Für die Krankenversicherung gilt dann der allgemeine Beitragssatz.
- Als Ergänzung zum Krankengeld Comfort (siehe 19) können hauptberuflich Selbstständige den attraktiven Wahltarif Krankengeld Premium wählen.
- Einschließlich zusätzlicher Beitragssatz
- Für Selbstständige und für Mitglieder mit beitragspflichtigen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden die Beiträge für 2025 bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheids für 2025 unter dem Vorbehalt der späteren Korrektur festgesetzt.